

Artikel XX Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 1 lit. c entfällt.

b) Abs. 2 Z 3 lit. c lautet:

„c) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;“

c) Nach Abs. 2 Z 3 lit. c wird folgende lit. d angefügt:

„d) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;“

d) Abs. 3 Z 3 entfällt.

2. In § 28 wird folgender Abs. 45 angefügt:

„(45) § 10 Abs. 2 Z 1 lit. c, Z 3 lit. c und lit. d und Abs. 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit 1. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“